

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2024

Bückeberg, 31. Januar 2024

Nr. 1

Inhalt

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Landessynode (KiOLS) vom 16. Juni 2023	1
2.	Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerechten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Juni 2023	1
3.	Kirchengesetz zum Kirchengesetz zum geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Juni 2023	3
4.	Diakoniegesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 24. November 2023	4
5.	Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 25. November 2023	7
6.	Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 25. November 2023	13
7.	Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 16. November 2023	15
II.	Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
1.	Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 16. Juni 2023	16
III.	Mitteilungen	
1.	Mitteilungen	22
2.	Personalien	22
3.	Landessynoden 2024	23

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Landessynode (KiOLS)

vom 16. Juni 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 16. Juni 2023 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Landessynode vom 15. Juni 2019 (KABl. 2019 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
 - 2) Sofern der Präsident nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, in dem er unter Fortzahlung der Bezüge für die Zeit der Ausübung des Präsidentenamtes freigestellt wird, erhält er eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und das weitere Verfahren werden durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“
2. Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Bückeburg, 16. Juni 2023

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Kirchengesetz zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengerichten der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

vom 16. Juni 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 16. Juni 2023 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof

Das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 2. Juli 2022 (KABl. 2022 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80 wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung“

2. § 80 wird wie folgt gefasst:
„§ 80 Generalverweisung; Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung
 - (1) Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, sind die im Lande Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
 - (2) Die §§ 55a bis 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz)

Das Kirchengesetz über das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (MVG-Gerichtsgesetz) vom 23. November 2019 (KABl. 2019 S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6 a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
„§ 6 a Elektronische Dokumentenübermittlung und Aktenführung (zu § 62 MVG.EKD)

§§ 46 c bis 46 g Arbeitsgerichtsgesetz sowie § 173 der Zivilprozessordnung finden auf Verfahren vor dem Kirchengerecht keine Anwendung. Die Gliedkirchen der Konföderation können gleichlautende Regelungen zur elektronischen Dokumentenübermittlung und Aktenführung sowie zum elektronischen Formularwesen erlassen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2023 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. August 2023 vorsehen.

Bückeburg, den 16. Juni 2023

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Kirchengesetz zum geänderten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

vom 16. Juni 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 16. Juni 2023 gemäß Artikel 29 b) und 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmungserklärung

Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abgeschlossenen novellierten Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. Januar 2023, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Am gleichen Tage tritt das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (KABl. 2022 S. 7) außer Kraft.

Bückeburg, den 16. Juni 2023

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Diakoniegesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 24. November 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 24. November 2023 gemäß Artikel 52 i.V.m. Art. 50 Abs. II der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, die Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist Ausdruck dieses Zeugnisses. Sie zeigt sich in Beratung und Hilfe gegenüber Menschen, die in leiblicher und seelischer Bedrängnis sind, sie sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben, auch in Fällen von sozial schwierigen Verhältnissen. Diakonie ist den Menschen in besonderer Weise zugewandt, sie fühlt sich Einzelnen und Gruppen verpflichtet, unabhängig von Herkunft und Religion. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) mit ihren Kirchengemeinden und ihren diakonischen Einrichtungen fühlt sich der Diakonie in besonderer Weise verpflichtet.

§ 1

Grundbestimmung

- (1) Diakonisches Handeln als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist Verkündigung und gehört wie die Feier des Gottesdienstes zum Lebensvollzug der Kirche. Diakonische Aufgaben werden von jeder Christin und jedem Christen sowie von der Kirche in allen ihren Gliederungen und Lebensbereichen wahrgenommen.
- (2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben auch in den rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind.
- (3) Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Werk seiner Trägerkirchen und zugleich Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich die Träger diakonischer Einrichtungen zusammen.
- (4) Die Trägerkirchen unterstützen und fördern das DWiN und ihre Landesverbände. Sie fördern kirchliches Leben in diakonischer Verantwortung und die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages in den diakonischen Einrichtungen und Werken, die über das Diakonische Werk - Landesverband - der Landeskirche zugeordnet sind. Dem DWiN oder dem Landesverband kann die Aufgabe übertragen werden, mit der Aufnahme von Mitgliedern zugleich über deren Zuordnung zur Landeskirche zu entscheiden.

§ 2

Gliederung des Diakonischen Handelns

In der Landeskirche wird der diakonische Dienst wie folgt wahrgenommen:

- a. Vom Landeskirchenamt und dem Ausschuss der Landessynode für Diakonie,
- b. von den örtlichen Kirchengemeinden,
- c. durch das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. (Diakonisches Werk e.V.),
- d. von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform.

§ 3

Diakonie in der Landeskirche

- (1) Zur Begleitung der diakonischen Arbeit und zur Entwicklung des diakonischen Profils wird gemäß den geltenden Bestimmungen des Kooperationsgesetzes im Landeskirchenamt eine Netzwerkstelle mit besonderem diakonischen Auftrag errichtet.
- (2) Zur Begleitung und Entwicklung der diakonischen Arbeit richtet die Landessynode einen ständigen Diakonieausschuss ein.
- (3) Die Landeskirche ist Mitglied im Diakonischen Werk e.V..

§ 4

Diakonie in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden sind mit dem diakonischen Dienst am Nächsten beauftragt. Sie sorgen durch entsprechende Organisation und Arbeitsformen dafür, dass diakonisches Handeln auf ihrem Gebiet oder gemeinsam mit den anderen im Kooperationsraum zusammengeschlossenen Kirchengemeinden gewährleistet wird.
- (2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde wird vom jeweiligen Kirchenvorstand verantwortet. Jede Kirchengemeinde bestimmt einen Diakoniebeauftragten oder eine Diakoniebeauftragte. Dieser oder diese kann zugleich von weiteren Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes als Diakoniebeauftragter oder Diakoniebeauftragte bestimmt werden. Dieser oder diese berät die Kirchenvorstände oder den Kooperationsraum in Fragen des diakonischen Handelns und bringt diakonische Anliegen auf Ebene des Kooperationsraums und in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes e.V. ein.
- (3) Die Diakoniebeauftragten eines Kooperationsraumes tauschen sich regelmäßig über diakonische Anliegen aus. Sie geben den Kirchenvorständen des Kooperationsraums Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit.
- (4) Die Kirchengemeinden sind Mitglied im Diakonischen Werk e.V.. Der oder die Diakoniebeauftragte vertritt die Kirchengemeinde oder den Kooperationsraum bei den Mitgliederversammlungen des Diakonischen Werkes e.V..

§ 5

Diakonisches Werk e.V.

- (1) Die Aufgaben des Diakonische Werkes e.V. ergeben sich aus dessen Satzung.
- (2) Die Landeskirche entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung. Der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes ist geborenes Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes e.V.. Der Landeskirchenrat beruft einen Pastor oder eine Pastorin als Mitglied in den Vorstand.
- (3) Die Satzung des Diakonischen Werkes e.V. bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes e.V., personell über ihre Gremien-Mitgliedschaft und finanziell durch Zuschüsse zur Deckung von Sach- und Personalkosten.
- (5) Das Diakonische Werk e.V. legt der Landeskirche alljährlich den Wirtschaftsplan und den geprüften Jahresabschluss vor.

§ 6

Diakonische Einrichtungen

- (1) Die auf dem Gebiet der Landeskirche gelegenen diakonischen Einrichtungen sind unbeschadet ihrer Rechtsform Mitglieder des DWiN. Sie sind der Landeskirche als freie Werke gemäß Art. 50 der Verfassung zugeordnet, sofern sie als Vollmitglieder oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates des DWiN als kirchlicher Träger anerkannt sind.
- (2) Zur Stärkung der Vernetzung des diakonischen Handelns in der Landeskirche und unter den Kirchengemeinden sollen die diakonischen Einrichtungen auch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk e.V. begründen.

§ 7

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN)

- (1) Die Landeskirche ist eine der Trägerkirchen des DWiN. Es ist ein gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen und erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Verfassung sowie unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.
- (2) Die Aufgaben des DWiN ergeben sich aus dessen Satzung. Weitere Aufgaben können diesem von der Landeskirche übertragen werden.
- (3) Die Landeskirche entsendet bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen in den Diakonischen Rat Niedersachsen und ein Mitglied in den Aufsichtsrat des DWiN.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Kirchengesetz zur Neufassung des Diakoniegesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 7. Mai 1977 in der Fassung vom 22. November 2013.

Bückeburg, den 24. November 2023

Daniela Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz – GewaltSG)

vom 25. November 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 25. November 2023 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und den Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

Vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt, auch im Bereich der evangelischen Kirche, in den zurückliegenden Jahren, verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte und erfolgt. Es gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe, ihre Kirchengemeinden, Anstalten, Stiftungen sowie für alle rechtlich selbständigen Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind (kirchliche Stellen).

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, digital, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.
Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

§ 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie die entsprechend ehrenamtlich Tätigen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).
- (3) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
- (4) Vorgesetzte und anleitende Personen treten auch unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, durch geeignete Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegen.
- (5) Während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie jeweils der begründete Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
- (6) Bei zureichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
 1. Für eine Anstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt.
 2. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Ziffer 1 oder wird eine solche Straftat bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a. Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b. Kinder- und Jugendhilfe,
- c. Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d. Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e. Seelsorge und
- f. Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen Sie das erweiterte Führungszeugnis nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen zusammenarbeiten, müssen das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und im Verlauf der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.
- (5) Die Kosten für die Vorlage der Führungszeugnisse trägt der Anstellungsträger oder die Einrichtung, bei der die Tätigkeit ausgeübt wird.
- (6) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

§ 6

Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- (1) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich:
 - 1. Institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen).
 - 2. Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen).
 - 3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen).
 - 4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche unterstützt die Leitungsorgane der kirchlichen Stellen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane der kirchlichen Stellen orientieren sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards:
 - 1. Festlegung der Verantwortung zur Erstellung eines spezifischen Präventionskonzeptes.
 - 2. Leitungsgremien sollen die Frage sexualisierter Gewalt regelmäßig zu einem Thema machen.

3. Entwicklung eines spezifischen Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden.
 4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
 5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, betreuende Personen oder von Vormündern.
 6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren und Benennung von Melde- und Ansprechstellen im Fall eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt.
 8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7

Melde- und Ansprechpersonen, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung und Koordination der Aufgaben nach § 6 beruft die Landeskirche eine oder mehrere Melde- und Ansprechpersonen für Fälle sexualisierter Gewalt.
- (2) Die Melde- und Ansprechperson ist dem Schutz Betroffener verpflichtet und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Die Melde- und Ansprechperson nimmt ihre Aufgaben selbstständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechperson werden unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten der jeweiligen Leitung einer Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

Sie

- a. berät bei Bedarf die jeweilige Leitung in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
- b. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach.
- c. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit.
- d. unterstützt die Einrichtungen bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes.
- e. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, wahrt die Vertraulichkeit der Identität hinweisgebender Personen und sorgt dafür, dass Meldungen bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.
- f. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Anerkennungskommission zur Entscheidung weiter.

- g. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten weitergeleitet oder verarbeitet werden.
- h. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
- i. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help zusammen.
- j. arbeitet mit der Aufarbeitungskommission zusammen.

(4) Für gliedkirchliche, diakonische Werke gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen der jeweiligen Einrichtung bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

§ 8

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenz- und das Abstandsgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen gemäß des landeskirchlichen Kriseninterventionsplans unverzüglich dem oder der Dienstvorgesetzten und der Meldeperson zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldeperson beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

§ 9

Anerkennungskommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, haben die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen eine gemeinsame Anerkennungskommission eingerichtet, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und ihre Geschichte würdigt und Leistungen für ihnen erlittenes Unrecht zuspricht.
- (2) Die Anerkennungskommission ist mit mindestens drei und höchstens fünf Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Anerkennungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 10

Unterstützung für Betroffene

- (1) Sofern ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer Mitgliedseinrichtung des jeweiligen Diakonischen Werks (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war und wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist,

bietet die Landeskirche den Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, auf Antrag Leistungen in Anerkennung des erlittenen Unrechts an. Die Anerkennungskommission entscheidet über die Anträge.

- (2) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts schlüssig ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission. Die Leistung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Regelung nicht begründet. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.
- (3) Die kirchliche Stelle, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, ist an der Unterstützungsleistung zu beteiligen.

§ 11

Aufarbeitung, Aufarbeitungskommission

- (1) Die Landeskirche unterstützt die umfassende unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Ursachen und Spezifika von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und die Zusammenarbeit mit dem oder der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).
- (2) Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen richten eine gemeinsame Aufarbeitungskommission ein. Das Nähere zur Struktur und zur Arbeitsweise der Aufarbeitungskommission wird durch Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen geregelt.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die vom Landeskirchenrat am 23. September 2023 beschlossene Gewaltschutzverordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 25. November 2023

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

6. Kirchengesetz zur Feststellung der Haushaltspläne der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Haushaltsjahre 2024 und 2025

vom 25. November 2023

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat am 25. November 2023 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung der Haushaltspläne

1. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	14.387.200	Euro
in Ausgaben auf	14.387.200	Euro

2. Der Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

in Einnahmen auf	14.429.500	Euro
in Ausgaben auf	14.429.500	Euro

§ 2

Kassenkredite

Kassenkredite können zur Sicherstellung der Liquidität der Landeskirchenkasse bis zum Betrag von 500.000 Euro je Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

§ 3

Bürgschaften

Bürgschaften dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 100.000 Euro durch Beschlussfassung des Landeskirchenrates und des synodalen Finanzausschusses übernommen werden.

§ 4

Haushaltsvermerke

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig; die Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Dabei gilt folgendes:

1. Die Haushaltsstellen Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Haushaltsstellen der Gliederung »0290« im Abschnitt 02 Kirchenmusik sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Gegenseitig deckungsfähig sind die Haushaltsstellen
0510 00 6430 Pfarrerfortbildung
0630 00 6440 Ausbildung der Vikare
4. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 13, Männer- und Frauenarbeit, sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 16, Landeskirchliche Aufgaben, sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Haushaltsstellen im Abschnitt 41, Presse, Schrifttum, Gemeindepublikationen, sind gegenseitig deckungsfähig.

7. Gegenseitig deckungsfähig sind die Hausstellen

7610 00 5200	Betriebskosten
7610 00 5420	Pkw des LKA
7610 00 5530	Büroausstattung und Mobiliar
7610 00 5531	Umstellung Schriftgutverwaltung und Archiv
7610 00 5535	EDV-LKA
7610 00 6100	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten
7610 00 6110	Reise-, Tagungs- und Fortbildungskosten Bauabteilung
7610 00 6300	Post-, Porto-, Telefonkosten
7610 00 6310	Allgemeine Verwaltungskosten.

8. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 764, Kirchliches Rechenzentrum, sind gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Haushaltsstellen des Unterabschnittes 921, Umlagen, sind gegenseitig deckungsfähig.
10. Die Haushaltsstellen des Abschnitts 93, Baumaßnahmen, sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Haushaltsreste

Soweit Haushaltsmittel, die gemäß § 13 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) übertragbar oder gemäß § 14 KonfHO mit einem Sperrvermerk versehen sind oder sonstige Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt wurde, nicht oder nicht vollständig verbraucht sind, werden die Haushaltsreste unter Beachtung des § 29 KonfHO im Rahmen der Jahresrechnung (§ 58 KonfHO) einer entsprechenden Rücklage (§§ 69 ff. KonfHO) zugewiesen.

Für die Entscheidung gelten die Betragsgrenzen gemäß § 6 dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro entscheidet das Landeskirchenamt. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Soweit bei der einzelnen Haushaltsstelle der Haushaltsansatz um mehr als 10.000 Euro überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe diesen Betrag überschreitet, entscheidet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode.

Über unaufschiebbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet das Landeskirchenamt; der Finanzausschuss und der Landeskirchenrat sind zeitnah zu unterrichten. Die Landessynode ist über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben zeitnah zu unterrichten.

Bückeburg, 25. November 2023

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates

7. Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 i. d. F. vom 16. November 2023, in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Reisekostenerstattungsverordnung – ReiseKE-VO)

Die Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Artikel 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz erlassen:

Die Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. November 2022 (KABl. 2023 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1) Den Pastorinnen und Pastoren, einschl. derer im Probendienst (Pastor coll.), denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder eine landeskirchliche Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) übertragen ist, werden von der Landeskirche Kosten der dienstlichen Nutzung ihres privaten PKWs und öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 850 Euro erstattet. Abweichend hiervon wird für die ersten sechs Monate des Jahres 2023 ein zusätzlicher, einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro gezahlt. Abweichend hiervon werden für die Monate von Juli – Dezember 2023 sowie für die Monate von Januar – Juni 2024 und von Juli – Dezember 2024 jeweils ein zusätzlicher Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro gezahlt.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6) Vikarinnen und Vikare erhalten 50% des Pauschalbetrages, sowie 50% des für die letzten sechs Monate des Jahres 2023, sowie jeweils 50% für die ersten sechs und letzten sechs Monate des Jahres 2024 zu zahlenden zusätzlichen, einmaligen Pauschalbetrages nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“
2. §2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - „5) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt:
Kraftfahrzeuge: 0,38 Euro je Kilometer (für die Zeit vom 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024, 0,38 Euro je Kilometer).“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - „6) Die Höhe der Mitnahmeentschädigung bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 0,02 Euro je Kilometer für jede Person. In der Zeit vom 01. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Mitnahmeentschädigung 0,05 Euro je Kilometer und für jede Person.“

Bückeberg, den 16. November 2023

Dr. Karl-Hinrich Manzke

Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Konföderation evangelischer Kirchen in Deutschland

1. Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

vom 16. Juni 2023

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs, in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten, mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen, in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt, schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1 Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem

gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Kirchen stellen eine regelmäßige Unterrichtung und Befassung ihrer Organe und Gremien über Themen der Konföderation sicher und fördern den wechselseitigen Austausch.
- (4) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4

Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.
- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche, eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen und die leitenden Juristen oder Juristinnen der Kirchen befinden. Hat eine Kirche nur eine Stimme, nimmt die andere Person mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten Verbindung zwischen den Kirchen und zum Landtag, zur Landesregierung, zu den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen im Dienst einer der beteiligten Kirchen stehen. Sie nehmen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahr und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres kündigen.

§ 9a Gemeinsame Einrichtungen in Trägerschaft einer Gliedkirche

Unbeschadet der Regelung in § 9 können die beteiligten Gliedkirchen gemeinsame Einrichtungen in Trägerschaft einer Gliedkirche bilden. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen geregelt.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:
 1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
 1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke
 3. Regelungen zum Datenschutz.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 11a
Verfahren der Rechtsetzung

- (1) Der Rat bildet auf Vorschlag der Gliedkirchen einen Rechtsausschuss, der die Rechtsetzung im Bereich der Gesetzgebung nach § 11 Abs. 2 und 3 koordiniert. Jede Kirche entsendet bis zu vier Mitglieder, darunter mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin aus der Synode.
- (2) Für den Bereich der Rechtssetzung nach § 11 Abs. 2 gilt folgendes Verfahren:
 1. Auf Initiative einer der Kirchen oder der Konföderation erarbeitet der Rechtsausschuss einen Gesetzentwurf. Dieser wird den beteiligten Kirchen zur Beratung in ihren für die Gesetzgebung zuständigen Organen übersandt.
 2. Der Rechtsausschuss erstellt unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse in den Synoden einen abschließenden Gesetzentwurf. Dieser wird vom Rat verbindlich beschlossen.
 3. Die Kirchen verpflichten sich, diesen als eigenen Gesetzentwurf ihren Synoden zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Synoden können den Gesetzentwurf nur insgesamt beschließen oder ablehnen. Das Gesetz tritt in Kraft, wenn ihm die Synoden aller beteiligten Kirchen zugestimmt haben.

§ 12
Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
 - (1a) Die Umlagen können sowohl in Geld- als auch in Sach- oder Personalmittel erbracht werden.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13
Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14

Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen beraten einmal in der Amtsperiode des Rates darüber, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient und ob eine Weiterentwicklung des Vertrages angezeigt ist.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlage (zu § 9)

Bei der Konföderation bestehen derzeit folgende gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere der beteiligten Kirchen:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche in Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche in Oldenburg,
3. das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche in Oldenburg,
4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche in Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen,
7. die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Anerkennungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen und der Bremischen Evangelischen Kirche,
8. die regionale Aufarbeitungskommission Niedersachsen-Bremen.

**Die Kirchenregierung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

Hannover, den 16. Juni 2023
(L. S.) Landesbischof Dr. Meyns

**Der Landesbischof der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Hannover, den 16. Juni 2023
(L. S.) Landesbischof Meister

**Der Oberkirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Hannover, den 16. Juni 2023
(L. S.) Bischof Adomeit

**Das Moderamen der
Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche**

Hannover, den 16. Juni 2023
(L. S.) Präsidentin Beiden Weiden

**Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**

Hannover, den 16. Juni 2023
(L. S.) Landesbischof Dr. Manzke

III. Mitteilungen

1. Mitteilungen

Mitteilung Nr. 1/2023 „Meldung vom GEMA pflichtigen Veranstaltungen ab dem 1. Januar 2024 über ein Online-Portal“

2. Personalien

Frau Pastorin Bärbel Sandau befindet sich seit dem 1. Februar 2023 im Ruhestand.

Frau Christina Bergmann ist am 10. Februar 2023 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat Landesbischof) getreten.

Frau Cornelia Weihmann (Sekretariat Landesbischof) ist mit Ablauf des 31. März 2023 aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Frau Martina Schoe ist am 1. April 2023 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat) getreten.

Herr Pastor Lennart Meißner ist auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 31. Juli 2023 vorzeitig in die Evangelische Landeskirche in Württemberg zurückgekehrt.

Herr Pastor Norbert Kubba ist mit Ablauf des 31. August 2023 in den Ruhestand getreten.

Herr Pastor coll. Matthias Feil wurde auf eigenen Wunsch zum 1. September 2023 in den Dienst der Evangelischen Landeskirche Baden versetzt.

Frau Petra Konegen ist am 1. September 2023 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung der Kindertagesstätten der Kirchengemeinden) getreten.

Herr Pastor Diekmann ist mit Wirkung vom 1. September 2023 die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sachsenhagen übertragen worden.

Herr Manuel Stübecke ist mit Wirkung vom 1. November 2023 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen worden. Gleichzeitig wurde er mit der Versehung der III. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bückeburg beauftragt.

Herr Joachim Büge (Geschäftsführer des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe) ist mit Ablauf des 30. November 2023 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Frau Amelie-Katharine Schmidt ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 die Geschäftsführung des Landesjugendpfarramtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe übertragen worden.

Herrn Pastor Dirk Bangert wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 die halbe Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heuerßen übertragen.

Am 2. November 2023 hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe Herrn Oberkirchenrat Dr. Schuegraf zum Nachfolger von Herrn Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, gewählt.

Frau Anna-Lena Wesemann ist am 1. Januar 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Personalverwaltung) getreten.

Frau Silvina Regalar ist am 1. Januar 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Finanzen und Haushalt, Vermögensverwaltung) getreten.

Frau Bianca Pankratz-Johnen ist am 15. Januar 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kindertagesstätten und Kindergärten, Personal) getreten.

3. Landessynoden 2024

Die Tagungen der Landessynoden finden voraussichtlich am 19. und 20. April 2024 und am 22. und 23. November 2024 statt.